

## **Fischseuchen vorbeugen – Neue Fischseuchen-Verordnung mit Registrierungs- und Genehmigungspflicht**

**Veterinäramt des Rhein-Hunsrück-Kreises** - Mit Änderung der neuen, bundesweit gültigen Fischseuchenverordnung wird der Kreis derjenigen, die ihre Fischhaltung bei der zuständigen Kreisverwaltung anzeigen müssen, erheblich ausgeweitet.

Die Erfassung der Fischhaltungen dient dazu, im Falle eines Seuchenausbruchs schnell die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz unverseuchter oder gefährdeter Betriebe ergreifen zu können.

Je nach Betriebsart bedarf die Fischhaltung einer Genehmigung oder lediglich einer Registrierung, hierzu ist eine aktuelle Anzeige der Fischhaltungen bei der zuständigen Behörde notwendig. Diese Anzeige muss schriftlich erfolgen. Ein Antragsformular und Begriffsbestimmungen zum Antrag können Sie **hier** herunterladen oder beim Veterinäramt der Kreisverwaltung erhalten.

Fehlt eine notwendige Genehmigung oder Registrierung, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Von der Anzeigepflicht sind nur die Fischhaltungen ausgenommen, die Fische ausschließlich zu nicht gewerblichen Zierzwecken in Aquarien halten (Hobbyaquarianer) und diese Aquarien keinen direkten Zu- oder Abfluss in öffentliche Gewässer haben.

Eine **Genehmigung** benötigen

- Aquakulturbetriebe, die Satzische produzieren oder Speisefische in größeren Mengen abgeben,
- Verarbeitungsbetriebe, in denen Fische aus Aquakulturen getötet (geschlachtet) werden.

Eine **Registrierungspflicht** besteht für

- Fischhaltungen aus denen Fische nicht in den Verkehr gebracht werden sollen, die Wasser aus öffentlichen Gewässern entnehmen oder in öffentliche Gewässer abgeben,
- Betriebe, die Fische aus Aquakultur direkt in kleinen Mengen ausschließlich für den menschlichen Verzehr sowie an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen abgeben,
- Betreiber von Angelteichen.

Die neue Fischseuchenverordnung des Bundes enthält Vorschriften zu regelmäßigen Untersuchungen der genehmigungspflichtigen Aquakulturbetriebe, zur Buchführung und zu Schutzmaßnahmen bei Verdacht oder Ausbruch bestimmter exotischer oder nicht exotischer Fischkrankheiten.

Die Fischseuchenverordnung im Wortlaut ist einsehbar unter:

[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/fischseuchv\\_2008/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/fischseuchv_2008/gesamt.pdf)

**Nähere Auskünfte erteilt das Veterinäramt unter der  
Telefonnummer 06761/82811.**